

AKTUARIAT HEUBECK UND PARTNER
SACHVERSTÄNDIGE FÜR VERSICHERUNGSMATHEMATIK UND ALTERSVERSORGUNG

23.06.2015

Bericht des Verantwortlichen Aktuars
zur
Finanzlage und Überschussverwendung
gem. § 7 der Satzung der
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

zum 31.12.2014

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

23.06.2015

/ 2

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und wesentliche Ergebnisse	4
I. Pflichtversicherung: Abrechnungsverband I	6
I.1. Bericht zur Finanzlage	6
I.1.1. Berechnung der Deckungsrückstellung	6
I.1.1.1. Bewertungsmethode	6
I.1.1.2. Geschäftsplanmäßige Rechnungsgrundlagen	6
I.1.2. Überprüfung der Rechnungsgrundlagen	7
I.1.2.1. Biometrie	7
I.1.2.2. Verwaltungskosten	8
I.1.2.3. Verzinsung.....	9
I.1.3. Einschätzung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen	10
I.1.3.1. Biometrie	10
I.1.3.2. Verwaltungskosten	11
I.1.3.3. Verzinsung.....	11
I.2. Bericht zur Überschussverwendung	12
I.2.1. Versicherungstechnische Bilanz	12
I.2.2. Analyse des versicherungstechnischen Ergebnisses	13
I.2.3. Verteilungsfähiger Überschuss	14
I.2.4. Vorschlag zur Überschussverwendung	18
II. Freiwillige Versicherung: Abrechnungsverband F	19
II.1. Bericht zur Finanzlage	19
II.1.1. Bewertung der Deckungsrückstellung	19
II.1.1.1. Bewertungsmethode	19
II.1.1.2. Geschäftsplanmäßige Rechnungsgrundlagen	19
II.1.1.3. Pauschale Verstärkung.....	20
II.1.2. Analyse der Rechnungsgrundlagen	20
II.1.2.1. Biometrie	20
II.1.2.2. Verwaltungskosten	20
II.1.2.3. Verzinsung.....	21
II.1.3. Einschätzung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen	22
II.1.3.1. Biometrie	23
II.1.3.2. Verwaltungskosten	23
II.1.3.3. Verzinsung: kurzfristige Perspektive.....	24
II.1.3.4. Verzinsung: mittel- bis langfristige Perspektive.....	24

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 3

II.2. Bericht zur Überschussverwendung	24
II.2.1. Versicherungstechnische Bilanz	24
II.2.2. Analyse des versicherungstechnischen Ergebnisses	24
II.2.3. Verteilungsfähiger Überschuss	25
II.2.4. Vorschlag zur Überschussverwendung	26

Anlagen:

Anlage I: Abrechnungsverband I – Fiktive Versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV

Anlage II: Abrechnungsverband F – Versicherungstechnische Bilanz & GuV

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 4

Einleitung und wesentliche Ergebnisse

- (1) Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (nachfolgend kurz „ZVK“ genannt) hat dem Verantwortlichen Aktuar, den Auftrag erteilt,
 - a. die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 ZVK-Satzung),
 - b. die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung dieser Überschüsse vorzulegen (§ 7 Abs. 3 ZVK-Satzung).
- (2) Den nachfolgenden Untersuchungen liegen die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG vom 02.06.2015 zur Bestimmung der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2014 zugrunde. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.
- (3) Im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse bleibt im Ergebnis folgendes festzuhalten:
 - a. **Abrechnungsverband I:** Die Finanzierungssätze sind unter der Annahme einer langfristig erzielbaren Vermögensverzinsung von 3,5 % p.a. bemessen. Diese Sollverzinsung wurde im Berichtsjahr im Unterschied zu den Vorjahren nur noch sehr knapp erreicht. Dennoch halten wir es noch für vertretbar, an der langfristigen Zinserwartung von 3,5 % p.a. festzuhalten, da die Auswirkungen einer geringeren tatsächlichen Vermögensrendite aufgrund der Umlagefinanzierung verhältnismäßig klein sind. Wenn das tatsächliche Vermögen aufgrund Minderverzinsung hinter den Erwartungen geringfügig zurück bleiben sollte, genügt es, für den folgenden Deckungsabschnitt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit sehen wir die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen auf der Grundlage des aktuellen Umlagesatzes weiterhin gewährleistet.

Aus aktuarieller Sicht besteht weiterhin keinerlei finanzieller Handlungsspielraum für die Gewährung von bonuspunktebedingten Leistungserhöhungen, da die (fiktive) versicherungstechnische Voll-Bilanz auf der Grundlage aktuell angemessener Rechnungsgrundlagen eine Unterdeckung von ca. 533 Mio. € ausweist. Vor diesem Hintergrund werden in der Fiktion der versicherungstechnischen Überschussrechnung sämtliche in der Rückstellung für Leistungsverbesserung aus den Vorjahren gebundenen, rechnerisch ermittelten Überschüsse benötigt, um die Deckungsrückstellung zu stärken und sukzessive auf ein angemessenes Niveau anzuheben.

- b. **Abrechnungsverband F:** Vor dem Hintergrund, dass die derzeit bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für den Tarif 2002 noch unterstellte Verzinsung von 3,75 % im abgelaufenen Jahr nicht mehr erreicht wurde und aufgrund der Zinserwartungen voraussichtlich dauerhaft nicht mehr erzielbar ist, ist die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen im Tarif 2002 aus aktuarieller Sicht nur dann sichergestellt, wenn weitere Konsolidierungsmaßnahmen spätestens mit Wirkung zum 1.1.2017 beschlossen und umgesetzt werden.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 5

Aus dem bereits mit der Geschäftsführung begonnenen Diskussionsprozess sind in der zweiten Jahreshälfte 2015 konkrete Maßnahmen abzuleiten.

Desweiteren wird im Tarif 2002 derzeit das Risiko unzureichender Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Bewertung der Verpflichtung nicht angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, bei der Berechnung der Deckungsrückstellung künftig das erwartete rechnungsmäßige Renteneintrittsalter auf 63 Jahre herabzusetzen.

Im Tarif 2009/2009U ist die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen derzeit noch gegeben. Gleichwohl ist auch hier die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten. Für diesen Tarif empfehlen wir eine Überprüfung der Sicherheiten des kalkulatorischen Ansatzes, dem die Richttafeln RT 1998 mit Modifikationen zugrunde liegen. Aus aktuarieller Sicht erscheint es sinnvoll, die Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung auf der Grundlage einheitlicher biometrischer Annahmen zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und inwieweit sich ein zu Lasten der Überschussbeteiligung zu finanzierender Verstärkungsbedarf im Tarif 2009/2009U ergäbe, wenn auch dort die Deckungsrückstellung nach dem Ansatz des Tarifs 2002 „RT 2005G + 15 Jahre mit 60 % IX“ berechnet würde.

Im Tarif 2002 besteht kein Spielraum für bonuspunktebedingte Leistungsverbesserungen. Für den Tarif 2009/2009U wird empfohlen, den rechnerischen Überschuss des abgelaufenen Jahres vollständig der Verlustrücklage und von einer Bonifizierung so lange abzusehen, bis die Leistungserhöhung und der mit der Leistungserhöhung verbundene administrative Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 6

I. Pflichtversicherung: Abrechnungsverband I

I.1. Bericht zur Finanzlage

I.1.1. Berechnung der Deckungsrückstellung

I.1.1.1. Bewertungsmethode

- (4) Die Deckungsrückstellung wird in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts der am Bilanzstichtag dem Grunde und der Höhe nach bestehenden Anwartschaften und Ansprüche unter Verwendung der biometrischen Rechnungsgrundlagen gemäß Technischem Geschäftsplan bestimmt (vgl. Abschnitt I.1.1.2).

I.1.1.2. Geschäftsplanmäßige Rechnungsgrundlagen

- (5) Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind für die Ermittlung der Netto-Deckungsrückstellung die unmodifizierten Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck für Männer/Frauen (im Folgenden „RT 1998“) mit einem Pensionierungsalter von 65 Jahren anzusetzen.
- (6) Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgt mit einem Rechnungszins von 3,25 % vor und 5,25 % nach Eintritt des Versorgungsfalls.
- (7) Die in § 37 der Satzung der ZVK vorgesehene Anpassung der Renten zum 1.7. eines jeden Jahres um 1 % wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- (8) Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Regelaltersgrenzen sowie der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren für die Pflichtversicherung berücksichtigt.
- (9) Die mit Vollendung des 65. Lebensjahres, d.h. bei Erreichen des für die Bewertung unterstellten Pensionierungsalters, zu verrechnende Anwartschaft wird auf der Grundlage folgender Prozentsätze gekürzt:
- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 %,
 - für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 %,
 - für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.
- (10) Entsprechend erfolgt die für Alter vor Vollendung des unterstellten Pensionierungsalters von 65 Jahren durchzuführende Kürzung (Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod/Hinterbliebenenrente) gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 7

Alter x^* bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %

* x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

- (11) Von einer Stärkung der Deckungsrückstellung im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung wurde abgesehen, da die Ermittlung der Deckungsrückstellung hier ausschließlich im Zusammenhang mit der Aufstellung einer fiktiven versicherungstechnischen Bilanz unter Einbeziehung fiktiven Vermögens mit den Ziel erfolgt, die tarifvertraglich vorgegebene Überschussermittlung durchzuführen. Dabei ist von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen, die mit den Rechnungsannahmen des ATV-K übereinstimmen, auszugehen.

I.1.2. Überprüfung der Rechnungsgrundlagen

I.1.2.1. Biometrie

- (12) Die Überprüfung der Angemessenheit der verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen erfolgt für die Pflichtversicherung bezogen auf einen Dreijahreszeitraum (2012 - 2014), um auf diese Weise ggf. mögliche Zufallsschwankungen eines Jahres auszugleichen. Die entsprechenden statistischen Auswertungen für die Jahre 2012 - 2014 wurden auf Grundlage der für die betreffenden Jahre mitgeteilten Stichtagsbestände durchgeführt.
- (13) Aufgrund der erkennbaren Entwicklung einer weiter steigenden Lebenserwartung (Projektivität) einerseits und der niedriger als rechnungsmäßig erwartet eingetretenen, vorzeitigen Versorgungsfälle wegen Erwerbsminderung andererseits sind die gemäß Tarifvertrag ATV-K für die Berechnung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung zugrunde zu legenden Rechnungsgrundlagen (*Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck*, kurz: RT 1998) aus aktuarieller Sicht mittlerweile nicht mehr angemessen. Daher wird die Überprüfung auf der Grundlage eines abweichenden Ansatzes, namentlich der modifizierten Generationensterbetafeln *Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck* (kurz: RT 2005G) vorgenommen. Im Rahmen der Modifikation wird eine Generationenverschiebung um x Jahre vorgenommen, d.h. das Geburtsjahr der Versorgungsberechtigten wird um x Jahre erhöht (kurz: RT 2005 G + x Jahre). Für den hier vorliegenden Bestand wurde eine Generationenverschiebung von ca. 4 Jahren ermittelt. Dies bedeutet,

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 8

dass der vorliegende Bestand hinsichtlich der erwarteten, künftigen Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) bereits heute ein Niveau erreicht, das man bei Ansatz der RT 2005 G (ohne entsprechende Modifikation) erst in ca. 4 Jahren erwartet hätte.

- (14) Das Ergebnis der Angemessenheitsprüfung für den dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt die nachfolgende Übersicht:

	Eingetretene Todesfälle (Auswertung Stichtagsbestand)				Rechnungsmäßige Todesfälle 2012 - 2014	
	2012	2013	2014	Σ	RT 1998	RT 2005 G + 4 Jahre
Sterblichkeit						
Ren. männlich	285	292	230	807	901,10	807,48
Ren. weiblich	246	260	196	702	712,86	693,57
Summe I	531	552	426	1.509	1.613,96	1.501,05
Witwer	18	26	31	75	80,93	79,49
Witwen	178	164	191	533	471,47	486,74
Summe II	196	190	222	608	552,40	566,23
Summe I + II	727	742	648	2.117	2.166,36	2.067,28

- (15) Hinsichtlich der vorzeitigen Versorgungsfälle wegen Erwerbsminderung ergibt sich, bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum 2012 bis 2014, folgendes Bild:

	Vorzeitige Versorgungsfälle wg. Erwerbsminderung (Auswertung Stichtagsbestand)		
	2012	2013	2014
rechnungsmäßig erwartete Fälle *	178	201	188
tatsächlich beobachtete Fälle	134	138	122
Abweichung in %	75,3 %	68,7 %	64,9 %

* auf der Grundlage der **nicht modifizierten** Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der RT 2005G

I.1.2.2. Verwaltungskosten

- (16) Den tatsächlichen Kosten werden für Zwecke der Aufstellung der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz rechnungsmäßige Kosten für die Pflichtversicherung in Höhe von 2 % einer angenommenen Beitragseinnahme von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie 1 % der laufenden Leistungen (Renten) gegenübergestellt (vgl. hierzu Tz. (22)):

../ 9

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

23.06.2015

/ 9

Tatsächliche Verwaltungskosten	Rechnungsmäßige Verwaltungskosten	Verwaltungskosten- gewinn- (+) bzw. verlust (-)
2.495.239,76 €	1.883.464,11 €	- 611.775,65€

I.1.2.3. Verzinsung

- (17) Zur Prüfung, inwieweit die tatsächlichen Kapitalerträge unter den realen Gegebenheiten der Umlagefinanzierung die bei der Festlegung des Finanzierungssatzes angenommene Verzinsung erreichen, sind im Folgenden die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen dargestellt:

tatsächliche Erträge aus Kapitalanlagen	davon Gewinne aus dem Abgang sowie Zuschreibungen	tatsächliche Erträge ohne Gewinne aus dem Abgang sowie Zuschreibungen
22.975.407,07 €	0,00 €	22.975.407,07 €

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen einschließlich der Verluste aus dem Abgang und Abschreibungen stellen sich wie folgt dar:

Aufwendungen für Kapitalanlagen	davon: Verluste aus dem Abgang und Abschreibun- gen auf Kapitalanlagen	ohne Verluste aus dem Ab- gang und Abschreibungen auf Kapitalanlagen
10.872.189,23 €	0,00 €	10.872.189,23 €

- (18) Das mittlere Vermögen errechnet sich nach der Verbandsformel als Durchschnitt der Kapitalanlagen:

Vermögen Vorjahr	Vermögen Berichtsjahr	mittleres Vermögen
336.433.894,08 €	344.377.867,52 €	340.405.880,80 €

- (19) Daraus ergibt sich eine laufende Durchschnittsverzinsung nach der Verbandsformel und eine Nettoverzinsung, die der Sollverzinsung (vgl. hierzu Tz. (22)) gegenüber zu stellen ist:

laufende Durchschnittsverzinsung	Nettoverzinsung	langfristige Sollverzinsung
3,56 %	3,56 %	ca. 3,50 %

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 10

I.1.3. Einschätzung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

- (20) Unter den tatsächlichen Gegebenheiten des Umlageverfahrens im AV I ist die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sichergestellt, solange der Umlagesatz hinreichend bemessen ist (siehe Tz. (22)), die fälligen Umlagen gezahlt werden und die Leistungsfähigkeit der Mitglieder sichergestellt ist. Letzteres ist gegeben, da der überwiegende Teil der Mitglieder nicht insolvenzfähig ist.
- (21) Die nicht durch Rentenzahlungen verbrauchten Umlagen müssen dem Vermögen zur Stabilisierung des Umlagesatzes zugeführt werden. Dieses Vermögen erreicht daher bei weitem nicht jenes Niveau, das zur vollständigen Kapitaldeckung erforderlich wäre. Entsprechend geringer wirkt sich ein lang anhaltender Niedrigzins auf der Finanzierungsseite aus. Dafür reagiert das Finanzierungssystem insgesamt sensitiver auf negative Bestandsentwicklungen wie z.B. ein stärker als erwartet abnehmender Anwärterbestand oder eine hinter den Erwartungen zurückbleibende Entgeltynamik.
- (22) Wir verweisen diesbezüglich auf das Gutachten der HEUBECK AG zur „Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs für einen am 01.01.2014 beginnenden, neuen Deckungsabschnitt“ vom 19. Februar 2013. Danach ist ein Umlagesatz von 8,07 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte unter folgenden, für den 100-jährigen Deckungsabschnitt dauerhaft unterstellten Annahmen auskömmlich:
- Vermögensverzinsung von 3,5 % (Sollverzinsung),
 - langfristiger Entgelttrend von 2,0 % p.a. bei einem konstanten Bestand,
 - biometrische Rechnungsgrundlagen gem. RT 2005G + 4 Jahre und mit auf 60 % reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
 - Verwaltungskosten: 2 % von 4 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (fiktive Beiträge) zzgl. 1 % der laufenden Renten.

I.1.3.1. Biometrie

- (23) Für den Fall einer konsolidierten Betrachtung über den gesamten Leistungsbereich hinweg (Leistungsempfänger mit eigenem Anspruch und Hinterbliebene) liefert eine Verwendung der RT 2005 G + 4 Jahre eine gute Übereinstimmung zwischen rechnungsmäßigem Ansatz und beobachteten, kassenindividuellen Verhältnissen (vgl. Abschnitt I.1.2.1., Tz. (14)).
- (24) Unabhängig vom Ansatz der verwendeten Rechnungsgrundlagen (RT 1998, RT 2005 G + 4 Jahre) erhält man für die erwartete Anzahl vorzeitiger Versorgungsfälle wegen Erwerbsminderung deutlich höhere Fallzahlen als beobachtet. Ein Vergleich der rechnungsmäßig erwarteten Anzahl vorzeitiger Versorgungsfälle wegen Erwerbsminderung bei Verwendung der RT 2005 G (ohne Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten) mit den am Bestand

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 11

der ZVK beobachteten Fallzahlen zeigt, dass die RT 2005 G-Grundwahrscheinlichkeiten für Invalidisierung mit einem pauschalen Abschlag von 60 % derzeit leicht unterhalb der tatsächlich beobachteten Fallzahlen liegen. Allerdings ist eine klare Tendenz erkennbar, dass sich die tatsächlichen Fallzahlen den rechnungsmäßigen Fällen zunehmend annähern. (vgl. Abschnitt I.1.2.1., Tz.(15)). Dennoch ist die Situation sorgsam zu beobachten.

I.1.3.2. Verwaltungskosten

- (25) Der rechnungsmäßige Ansatz erweist sich für den Abrechnungsverband I für das Jahr 2014 wie im Vorjahr nicht als ausreichend. Der Hintergrund ist wie im Vorjahr der Sondereffekt der Erhöhung einer Prozesskostenrückstellung. Insofern ist die Kostenmehrbelastung m. E. vorübergehender Natur.
- (26) Im Übrigen ist diese Feststellung vor allem im Hinblick auf die für die Bonuspunkteermittlung aufzustellende versicherungstechnische Bilanz relevant. Denn die Deckung der tatsächlichen Kosten für die Verwaltung der Anwartschaften und laufenden Renten erfolgt im AV I anders als in den kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden nicht durch die Erhebung entsprechender kalkulatorischer Beitragszuschläge bzw. die Bildung von Verwaltungskostenrückstellungen, sondern aus den laufenden Umlagen. Diese sind so bemessen, dass die Kasse ihre laufenden Verwaltungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

I.1.3.3. Verzinsung

- (27) In dem Gutachten der HEUBECK AG zur „Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs für einen am 01.01.2014 beginnenden, neuen Deckungsabschnitt“ vom 19. Februar 2013 wurde für einen Umlagesatz von 8,07 % eine dauerhaft erzielbare Vermögensverzinsung von 3,5 % angenommen (vgl. hierzu Tz. (22)). Diese Sollverzinsung wurde im Berichtsjahr im Unterschied zu den Vorjahren nur noch sehr knapp erreicht.
- (28) Außerdem dürfte es zunehmend schwieriger werden, die im Umlagegutachten unterstellte Sollzinsanforderung zukünftig wieder zu erfüllen. Aus den derzeitigen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (hohe Staatsverschuldung in der EURO-Zone, Anleiheaufkaufprogramm der EZB mit dem Risiko der Bildung von Finanzblasen, schleppende wirtschaftliche Erholung der südeuropäischen EURO-Länder, aus Sicht von EZB und IWF unzureichende Reformbemühungen in Griechenland, Frankreich und Italien etc.) ergeben sich u.E. keine Ansatzpunkte für eine kurz- bis mittelfristige, nachhaltige Umkehr der anhaltend negativen Zinsentwicklung. Insgesamt gehen wir daher nicht von einem kurzfristig vorübergehenden Zinstal, sondern von einer länger anhaltenden Niedrigzinsperiode aus.
- (29) Vor diesem Hintergrund ist die künftige Entwicklung weiterhin sorgsam zu beobachten. Zwar wurde die Sollzinsanforderung im Berichtsjahr nur noch sehr knapp erreicht. Dennoch halten wir es noch für vertretbar, an der langfristigen Zinserwartung von 3,5 % p.a. festzuhalten, da

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 12

die Auswirkungen einer geringeren tatsächlichen Vermögensrendite aufgrund der Umlagefinanzierung verhältnismäßig klein sind. Wenn das tatsächliche Vermögen aufgrund Minderverzinsung hinter den Erwartungen geringfügig zurück bleiben sollte, genügt es, für den folgenden Deckungsabschnitt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Insoweit sehen wir die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen auf der Grundlage des aktuellen Umlagesatzes weiterhin gewährleistet.

I.2. Bericht zur Überschussverwendung

- (30) Die Frage, ob und inwieweit im Abrechnungsverband I Bonuspunkte gewährt werden können, ist gem. § 7 Abs. 3 der Satzung der ZVK auf der Grundlage einer auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruhenden Rechnung, bestehend aus versicherungstechnischer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu beurteilen.
- (31) Hinsichtlich der Vorgaben und Regelungen für eine Beteiligung an den Überschüssen in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband I) und deren Zuteilung wird auf § 66 der Satzung der ZVK verwiesen. Danach sind die Überschüsse im Bereich der Pflichtversicherung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für den Abrechnungsverband I getrennt festzustellen.
- (32) Soweit im Abrechnungsverband I keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird eine fiktive Kapitaldeckung unterstellt, auf die fiktive Kapitalerträge in Höhe der durchschnittlichen laufenden Verzinsung der nach der Bilanzsumme zehn größten Pensionskassen anfallen.
- (33) Auf der Grundlage der so für den Abrechnungsverband I insgesamt ermittelten Überschüsse hat der Verantwortliche Aktuar einen Vorschlag für die Zuteilung von Bonuspunkten an die bonuspunktberechtigten Versicherten zu unterbreiten. Dabei hat er darauf zu achten, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist und gewährleistet bleibt.

I.2.1. Versicherungstechnische Bilanz

- (34) Die fiktive versicherungstechnische Voll-Bilanz des Abrechnungsverbands I, die auf dem gesamten (tatsächlich vorhandenen) Verpflichtungsbestand sowie dem (tatsächlich vorhandenen und aus fiktiven Beiträgen und fiktiven Vermögenserträgen zusätzlich aufgestockten) Vermögensbestand beruht, ist in Anlage I (fiktive Voll-Bilanz) dargestellt.
- (35) Da der Verantwortliche Aktuar nach unserem Verständnis von § 7 Abs. 1 der Satzung der ZVK bei seinen Einschätzungen zur dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nicht auf Teilkollektive, sondern auf die Verhältnisse innerhalb des Abrechnungsverbandes bzw. der Kasse abstellen muss, liegt den nachfolgenden Betrachtungen, sofern nichts anderes gesagt wird, stets die versicherungstechnische Voll-Bilanz zugrunde.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 13

- (36) Ohne Einbeziehung der Rückstellung für Leistungsverbesserung (RfL) in Höhe von 51,8 Mio. € (Stand 31.12.2013), in der die nicht für die Bonuspunkteverteilung verwendeten fiktiven Überschüsse der vergangenen Jahre angesammelt wurden, ergibt sich zum 31.12.2014 in der Voll-Bilanz eine bilanzielle Überdeckung in Höhe von 48,7 Mio. €:

Aktiva		Passiva	
a. tatsächliches Vermögen	372,5 €	a. Deckungsrückstellung gem. ATV-K*	1.702,3 €
b. fiktives Vermögen	1.348,8 €	b. sonstige Passiva	6,3 €
		Überdeckung gem. ATV-K	48,7 €
Summe Aktiva	1.757,3 €	Summe Passiva	1.757,3 €

- (37) Diese Überdeckung ist allerdings allein darauf zurückzuführen, dass die Deckungsrückstellung auf der Passivseite aufgrund der tarifvertraglichen Vorgaben mit nicht mehr auskömmlichen Rechnungsgrundlagen berechnet wird (vgl. Tz.(48)).

I.2.2. Analyse des versicherungstechnischen Ergebnisses

- (38) Auf Grundlage der versicherungstechnischen Voll-Bilanz schließt der Abrechnungsverband I im Jahr 2014 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.121.465,74 €, der sich wie folgt zusammensetzt:

Kapitalanlageergebnis	ca. - 6.697 Tsd. €
Verwaltungskostenergebnis	ca. - 612 Tsd. €
Auflösung von Rückstellungen (Beitragsfrei Versicherte Alter 67)	ca. + 1.370 Tsd. €
Soziale Komponenten	ca. - 2.200 Tsd. €
Technische Gewinne aus fiktiven Beiträgen des Berichtsjahres	ca. + 2.642 Tsd. €
Sonstiges Ergebnis	ca. + 50 Tsd. €
Risikoergebnis (Residual)	ca. + 2.326 Tsd. €
Summe versicherungstechnisches Ergebnis	ca. - 3.121 Tsd. €

* In der aktuellen Datenlieferung sind die aufgrund der Grundsatzentscheidung des BGH (Aktenzeichen IV ZR 74/06) neu berechneten Startgutschriften enthalten, so dass die Berechnung der Deckungsrückstellung auf dieser Grundlage erfolgen konnte. Allerdings sind gegen die daraufhin getroffene Neuregelung bereits erneut Verfahren anhängig, so dass möglicherweise nochmals eine Anpassung der Startgutschriften erforderlich sein wird (vgl. hierzu auch das versicherungsmathematische Gutachtens der Heubeck AG vom 02.06.2015 zur Bestimmung der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag 31.12.2014)

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 14

- (39) Das Kapitalanlage-/Zinsergebnis ergibt sich durch Gegenüberstellung der aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Istwerte mit den rechnungsmäßigen Sollwerten. Der rechnungsmäßigen Sollverzinsung von 76.902.775,00 € stehen folgende Ist-Werte gegenüber:

Erträge aus Kapitalanlagen (tatsächlich und fiktiv)	davon Gewinne aus dem Abgang sowie Zuschreibungen	ohne Gewinne aus dem Abgang sowie Zuschreibungen
82.263.124,03 €	0,00 €	82.263.124,03 €

Aufwendungen für Kapitalanlagen (tatsächlich und fiktiv)	davon Verluste aus dem Ab- gang und Abschreibungen auf Kapitalanlagen	ohne Verluste aus dem Ab- gang und Abschreibungen auf Kapitalanlagen
12.057.943,57 €	0,00 €	12.057.943,57 €

- (40) Hinsichtlich des Verwaltungskostenergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Tz. (16).
- (41) Ein positiver Ergebnisbeitrag in Höhe von ca. 1.035 Tsd. € resultiert aus der Auflösung der Rückstellung für beitragsfreie Anwartschaften mit Erreichen des 67. Lebensjahres.
- (42) Die Gewährung sozialer Komponenten (Elternzeit und Mutterschutz und Zurechnungszeit) belastet das Ergebnis mit ca. 2.200 Tsd. €.
- (43) Technische Gewinne aus (fiktiven) Beiträgen des Berichtsjahres, die aus der positiven Differenz zwischen dem fiktiv vereinnahmten Netto-Beitrag und der damit korrespondierenden Deckungsrückstellung resultieren, sind im Umfang von ca. 2.642 Tsd. € angefallen.
- (44) Das sonstige Ergebnis in Höhe von ca. + 50 Tsd. € ergibt sich durch Saldierung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen, im Rahmen der Gewinnzerlegung (vgl. Tz. (38)) allerdings nicht erfassten Positionen.
- (45) Das Risiko- bzw. Residualergebnis beläuft sich saldiert auf ca. + 2.326 Tsd. €. Wir wollen hierzu außerhalb des Jahresabschlusses eine eingehendere Analyse der Ursachen vornehmen.

I.2.3. Verteilungsfähiger Überschuss

- (46) Legt der Verantwortliche Aktuar bei der Beurteilung einer möglichen Bonuspunkteverteilung jene Maßstäbe an, die er aus Sicht des Bilanzstichtags an eine nach den Verhältnissen des Abrechnungsverbandes I kapitalgedeckte Pensionskasse anlegen würde, muss er im Hinblick auf

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 15

die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen insbesondere das Zinsrisiko sowie die biometrischen Risiken berücksichtigen (vgl. hierzu Nr. 2.2 des Altersversorgungsplanes 2001: „Überschüsse werden wie bei einer Pensionskasse festgestellt“). Insofern sind die in der fiktiven (Voll-)Bilanz rechnungsmäßig entstehenden Überschüsse aus aktuarieller Sicht nur dann verteilungsfähig, wenn sie nach den Maßstäben einer real kapitalgedeckten Pensionskasse mit Finanzierungsgrundlagen nach Maßgabe des ATV-K (insbesondere 4,0 % Beitragssatz und Leistungen gem. Altersfaktorentabelle mit garantierter jährlicher Rentenanpassung von 1 %) bei einem vergleichbaren Bilanzbild nicht benötigt werden, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zu gewährleisten.

- (47) Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nach den Maßstäben einer real kapitalgedeckten vergleichbaren Pensionskasse gewährleistet ist, sind die zugrunde liegenden Verpflichtungen auf Basis realistischer, den erwarteten Verhältnissen entsprechender Rechnungsgrundlagen (d.h. Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung), mit einem der Duration der Verpflichtungen entsprechenden, einheitlichen Rechnungszins in Höhe einer nachhaltig und dauerhaft erzielbaren Vermögensrendite, einer realistischen Annahme für die Inanspruchnahme der Altersrente und der sozialen Komponenten sowie einer Einbeziehung des Rententrends zu bewerten. Solange die Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung deutlich größer ist als die nach tarifvertraglichen Vorgaben bestimmte Deckungsrückstellung zzgl. Rückstellung für Leistungsverbesserung, müsste der Verantwortliche Aktuar einer kapitalgedeckten Kasse vorschlagen, von einer Bonuspunkteverteilung abzusehen, da die Überschüsse benötigt werden, um absehbare Verluste in der Rentenbezugsphase abzudecken.
- (48) Legt man die Rechnungsgrundlagen aus dem Finanzierungsgutachten vom 19.02.2013 zur Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs nach § 60 der Satzung als Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung zugrunde (vgl. Tz. (22)), ergibt sich **aktuell** in der fiktiven Voll-Bilanz folgender Verstärkungsbedarf für die Deckungsrückstellung:

Berücksichtigung ...	Erhöhung des Verpflichtungsumfanges gegenüber dem ATV-K - Bewertungsansatz um ...
angemessener biometrischer Wahrscheinlichkeiten: RT 2005 G + 4 Jahre, 60 % IX	+ ca. 73 Mio. €
der Rentendynamik	+ ca. 174 Mio. €
einer Verzinsung von 3,5 %	+ ca. 335 Mio. €
Summe	+ ca. 582 Mio. €

- (49) Nach den Maßstäben einer real kapitalgedeckten, vergleichbaren Pensionskasse werden die bis zum 31.12.2014 aufgelaufenen rechnungsmäßigen Überschüsse in Höhe von insgesamt

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 16

48,7 Mio. € vollständig benötigt, um diesen Stärkungsbedarf zu finanzieren. Daher wurden bis zum 31.12.2013 keine rechnungsmäßigen Überschüsse leistungs- und damit deckungsrückstellungserhöhend verwendet, sondern in Höhe von 51,8 Mio. € der Rückstellung für Leistungsverbesserung (RfL) zugeführt.

- (50) Wie in den Vorjahren muss der Jahresfehlbetrages in Höhe von 3,1 Mio. € durch eine Entnahme aus der RfL gedeckt werden. Dies verdeutlicht zusätzlich zu dem oben geschilderten Stärkungsbedarf, dass die in der RfL angesammelten Beträge unter der Fiktion einer kapitalgedeckten Kasse bereits heute benötigt würden, um die Finanzierung der Leistungen sicherzustellen.
- (51) Insgesamt ergibt sich damit zum 31.12.2014 nach den Maßstäben einer real kapitalgedeckten vergleichbaren Pensionskasse folgende Deckungssituation:

Finanzierung des Stärkungsbedarfs in der Voll-Bilanz	
Rückstellung für Leistungsverbesserung zum 31.12.2014 vor Überschussverwendung	ca. 49 Mio. €
zusätzlicher Finanzbedarf	- ca. 582 Mio. €
(fiktive) bilanzielle Unterdeckung auf der Ebene der versicherungstechnischen Voll-Bilanz	- ca. 533 Mio. €

- (52) Wird die Betrachtung im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung auf eine Teil-Bilanz nur für bonuspunkteberechtigte Versicherte (fiktive versicherungstechnische Teil-Bilanz gemäß § 19 ATV-K) eingeschränkt, erscheint es aus aktuarieller Sicht auch hier geboten, jene Effekte zu berücksichtigen, die aus einer Bewertung der Deckungsrückstellung mit aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen resultieren. Werden die Rechnungsgrundlagen aus dem Finanzierungsgutachten vom 19.02.2013 zur Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs nach § 60 der Satzung zugrunde gelegt, übersteigt der Fehlbetrag alle kumulierten Überschüsse der Vergangenheit.
- (53) Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass auch bei einer kapitalgedeckten Pensionskasse ohne bilanzielle Unterdeckung die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Solvenzkapital immer vorrangig - vor einer Ausschüttung von Überschüssen in Form von Leistungserhöhungen - zu erfüllen wären.
- (54) Auf dieser Grundlage ergibt sich aus aktuarieller Sicht keinerlei finanzieller Handlungsspielraum für die Gewährung von bonuspunktebedingten Leistungserhöhungen. Der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung ausgewiesene Betrag sollte daher **nicht** für Leistungserhöhungen verwendet, sondern vorgetragen werden (vgl. Abschnitt I.2.3., Tz. (93)).
- (55) Ein anderes Ergebnis für den Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung ergäbe sich nur, wenn die Bonuspunkteverteilung nach Maßgabe des § 19 ATV-K als rein rechentechnischer

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 17

Vorgang angesehen wird, bei dem der Verantwortliche Aktuar die Überschüsse auf der Grundlage der versicherungstechnischen Teil-Bilanz für die bonuspunkteberechtigten Versicherten feststellt, bei seinem Vorschlag zur Verteilung von Bonuspunkten im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aber **nicht** die o.a. Maßstäbe einer kapitalgedeckten Kasse zugrunde legt.

- (56) Über die Vergabe von Bonuspunkten ist jährlich neu zu entscheiden; ein Automatismus ist weder tarifvertraglich noch satzungsrechtlich vorgesehen. Da Bonuspunkte in gleicher Weise wie Versorgungspunkte einen nicht mehr disponiblen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Leistung gewähren, müsste eine auf Grundlage fiktiver Bilanzen zu beschließende Erhöhung der Anwartschaften durch Bonuspunkte gleichwohl in der realen Welt durch eine entsprechende Anpassung der Finanzierungssätze (Umlagen zzgl. Sanierungsgeld) prospektiv finanziert werden. Vor diesem Hintergrund ist vom Verantwortlichen Aktuar jeweils mit aufzuzeigen, welche Auswirkung eine Bonifizierung auf die Höhe der Finanzierungssätze hätte.
- (57) Würden die in der fiktiven Voll bzw. Teil-Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr ermittelten sowie die in den Vorjahren entsprechend ermittelten, aber nicht verwendeten fiktiven Überschüsse entgegen der hier ausgesprochenen Empfehlung teilweise oder vollständig für Bonuspunkte verwendet, so würde dies entsprechend dem Anteil der Rückstellung für Leistungsverbesserung mit Stand vor Überschussverwendung, also ohne bereits gebundene Teile und evtl. Jahreszuführung am Verpflichtungsumfang der bonuspunkteberechtigten Anwärter zu einer einmaligen Erhöhung der bonuspunkteberechtigten Anwartschaften führen. Diese Erhöhung würde gleichwohl in der realen Welt einer umlagefinanzierten Kasse eine Anpassung der Finanzierungssätze nach sich ziehen, um die dauernde Erfüllbarkeit der damit einhergehenden Verpflichtungen zu gewährleisten.
- (58) Der versicherungsmathematische Barwert der Verpflichtungen gegenüber den bonuspunkteberechtigten Anwärtern beläuft sich zum Stichtag 31.12.2014 auf ca. 753 Mio. € (Bewertung nach ATV-K). Eine Erhöhung (Bonifizierung) dieser Anwartschaften um 1 % entspricht insoweit einer Erhöhung des Verpflichtungsumfangs im bonuspunkteberechtigten Bestand um ca. $1\% * 753 \text{ Mio. €} = \text{ca. } 7,5 \text{ Mio. €}$. Bei einer zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsumme in 2014 in Höhe von ca. 1.201 Mio. € entspräche dies einer einmaligen Erhöhung des Finanzierungssatzes für das der Entscheidung zur Bonifizierung folgende Jahr um ca. 0,62 Prozentpunkte des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes ($7,5 / 1.201 * 100\%$). Berücksichtigt man darüber hinaus, dass der Verpflichtungsumfang bei Ansatz aktuariell angemessener Bewertungsannahmen deutlich höher anzusetzen ist (hier: um ca. 35 % höher) als der nach tarifvertraglichen Annahmen bestimmte Verpflichtungsumfang, ergäbe sich für den Fall einer Erhöhung (Bonifizierung) der Anwartschaften um 1,0 % die Notwendigkeit einer einmaligen Anpassung des Finanzierungssatzes um ca. 0,85 Prozentpunkte des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (bezogen auf das der Entscheidung zur Bonifizierung folgende Jahr).

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 18

- (59) Um künftige Generationen nicht über lange Zeiträume mit erhöhten Finanzierungssätzen zu belasten, die diesen Generationen „nach Jahren“ kaum noch verursachungsgerecht zuzurechnen sind, sollte aus aktuarieller Sicht mit der Entscheidung zur Bonifizierung immer auch eine sofortige und vollständige Finanzierungsentscheidung getroffen werden.

I.2.4. Vorschlag zur Überschussverwendung

- (60) Nach den Maßstäben einer real kapitalgedeckten Pensionskasse mit Finanzierungsgrundlagen nach Maßgabe des ATV-K (insbesondere 4,0 % Beitragssatz und Leistungen gem. Altersfaktorentabelle mit garantierter jährlicher Rentenanpassung von 1 %) und bei einem vergleichbaren Bilanzbild sind die rechnerischen Überschüsse (vgl. Abschnitt I.2.2., Tz. (38)) nicht verteilungsfähig (vgl. Abschnitt I.2.3., Tz. (46) bis (54)).
- (61) Der 2014 im Abrechnungsverband I entstandene rechnerische Jahresfehlbetrag in Höhe von - 3.121.465,74 € ist durch Entnahme aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung auf zukünftige Perioden zu finanzieren. Damit ergibt sich für die Rückstellung für Leistungsverbesserung zum 31.12.2014 folgendes Bild:

Abrechnungsverband I	Rückstellung für Leistungsverbesserung
Stand 31.12.2013	51.840.943,55 €
Veränderung	- 3.121.465,74 €
Stand 31.12.2014	48.719.477,81 €

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

23.06.2015

/ 19

II. Freiwillige Versicherung: Abrechnungsverband F

II.1. Bericht zur Finanzlage

II.1.1. Bewertung der Deckungsrückstellung

II.1.1.1. Bewertungsmethode

- (62) Die Ermittlung der Deckungsrückstellung erfolgt auf der Grundlage derselben Bewertungsmethode wie in dem Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung (vgl. Abschnitt I.1.1.1., Tz. (4)).

II.1.1.2. Geschäftsplanmäßige Rechnungsgrundlagen

- (63) Für die Freiwillige Versicherung gelten abweichend von den geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung im Abrechnungsverband I und II (vgl. Abschnitt I.1.1.2., Tz. (5) bis (10)) die folgenden Vorgaben des jeweiligen Technischen Geschäftsplans:

	Tarif 2002	Tarif 2009/2009U
Biometrischer Ansatz		
Sterbetafel	RT 2005 G	RT 1998
Modifikation für Todesfallwahrscheinlichkeit	15 Jahre Generationenverschiebung	spezielle Modifikation laut Geschäftsplan
Modifikation für Erwerbsminderung	60 % IX	Männer 50 % IX Frauen 70 % IX
Rechnungszins		
Anwartschaftsphase	3,75 %	2,75 %
Rentenphase	3,75 %	2,75 %
Rentenanpassung	1,0 % p.a.	1,0 % p.a.
Rentenabschlag	0,3% für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme	0,5% für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme
Pensionierungsalter	65	65

- (64) Die Anpassung der Renten zum 1.7. eines jeden Jahres um 1 % wird durch einen modifizierten Rechnungszins (Ersatzzins) ab Eintritt des Versorgungsfalles in Höhe von $[1 + (\text{Zins der Rentenphase} / 100) / 1,01 - 1] * 100 \%$ berücksichtigt. Für den Tarif 2002 ergibt sich damit ein Ersatzzins von 2,72 % und für den Tarif 2009/2009U ein Ersatzzins von 1,73 %.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 20

II.1.1.3. Pauschale Verstärkung

- (65) Da die Bewertung der Verpflichtungen in den Tarifen 2002 und 2009/2009U der Freiwilligen Versicherung auf Grundlage modifizierter biometrischer Ansätze mit aus heutiger Sicht ausreichenden Sicherheiten (vgl. hierzu Abschnitt II.1.2.1, Tz. (66) bis Tz. (69)) erfolgt und andererseits auch der Rechnungszins bereits entsprechend abgesenkt wurde, wurde von einer pauschalen Verstärkung der Deckungsrückstellung im Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung bislang abgesehen.

II.1.2. Analyse der Rechnungsgrundlagen

II.1.2.1. Biometrie

- (66) Für den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung liegen nach wie vor noch keine eigenen Analysen zur Angemessenheit der verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen vor.
- (67) Andererseits ist es naheliegend, die in der Pflichtversicherung beobachteten Verhältnisse auf die Freiwillige Versicherung zu übertragen, handelt es sich bei den Bezugsberechtigten der Pflicht- und der Freiwilligen Versicherung doch jeweils um Versicherte der ZVK und deren Hinterbliebene, mithin also um den grundsätzlich gleichen Berechtigtenkreis.
- (68) Aufgrund der bestehenden Entscheidungsfreiheit zur Begründung einer Freiwilligen Versicherung und einer damit ggf. einhergehenden Risikoselektion, könnten Abweichungen des rechnermäßigen Ansatzes von den bei der ZVK beobachteten Verhältnissen in der Freiwilligen Versicherung allenfalls noch deutlicher ausfallen als in der Pflichtversicherung.
- (69) Da derzeit aber keine gesicherten Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen einer derartigen Risikoselektion vorliegen, erscheint es sinnvoll und sachgerecht, die bezogen auf die Pflichtversicherung erhaltenen Ergebnisse (vgl. hierzu Abschnitt I.1.2.1) mit zusätzlichen Sicherheitsabschlägen auf die Freiwillige Versicherung zu übertragen.

II.1.2.2. Verwaltungskosten

- (70) Die tatsächlichen Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und aus Regulierungsaufwendungen. Diesen Kosten stehen
- im Tarif 2002 rechnermäßige Kosten in Höhe von 2 % der gezahlten Beiträge sowie von 1,0 % der laufenden Leistungen und
 - im Tarif 2009/2009U 4,0 % der Beiträge, einem Verwaltungskostenanteil in Höhe von 0,5 % der versicherten Jahresrente für die beitragsfreie Zeit und 1,5 % der laufenden Leistungen gegenüber.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 21

Tatsächliche Verwaltungskosten	Rechnungsmäßige Verwaltungskosten	Über- (+) bzw. Unterdeckung (-)
55.000,00 €	55.039,07 €	+ 39,07 €

- (71) Von dem positiven Verwaltungskostenergebnis in Höhe von 39,07 € wird für Zwecke der Überschussermittlung ein Gewinn von 1.028,41 € dem Tarif 2009/2009U und ein Verlust von 989,34 € dem Tarif 2002 zugerechnet.

II.1.2.3. Verzinsung

- (72) Zur Prüfung, inwieweit die tatsächlichen Kapitalerträge die Sollverzinsung in der Freiwilligen Versicherung erreichen, sind im Folgenden die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen dargestellt:

Erträge aus Kapitalanlagen	davon Gewinne aus dem Ab- gang sowie Zuschreibungen	ohne Gewinne aus dem Abgang sowie Zuschreibungen
992.919,74 €	992.919,74 €	992.919,74 € €

Aufwendungen für Kapitalanlagen	davon Verluste aus dem Abgang und Abschreibungen auf Kapitalanlagen	ohne Verluste aus dem Abgang und Abschreibungen auf Kapitalanlagen
95.544,87 €	95.544,87 €	95.544,87 €

- (73) Der mittlere Bestand an Kapitalanlagen zzgl. laufender Guthaben bei Kreditinstituten berechnet sich nach der Verbandsformel als Durchschnitt der in den versicherungstechnischen Bilanzen des Berichtsjahres und des Vorjahres ausgewiesenen Werte:

Kapitalanlagen Vorjahr	Kapitalanlagen Berichtsjahr	mittlerer Bestand
25.974.934,33 €	28.935.773,61 €	27.455.353,97€

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 22

- (74) Daraus ergibt sich eine laufende Durchschnittsverzinsung nach der Verbandsformel und eine Nettoverzinsung, die der Sollverzinsung gegenüber zu stellen ist:

laufende Durchschnittsverzinsung	Nettoverzinsung	langfristige Sollverzinsung
3,27 %	3,27 %	Tarif 2002: 4,02 % Tarif 2009/2009U: 2,75 %

II.1.3. Einschätzung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

- (75) Zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung wurden am 02.09.2010 durch den Verwaltungsrat der ZVK Konsolidierungsmaßnahmen für den Tarif 2002 beschlossen:

- Alle bereits erworbenen und zukünftig noch aufgrund von Beitragszahlungen hinzu kommenden Anwartschaften werden auf 75 % des ursprünglichen Niveaus abgesenkt und
- darüber hinaus für Beitragszahlung ab dem 01.01.2012 die Leistungszuschläge für den Ausschluss des Erwerbsminderungs- bzw. Hinterbliebenenrisikos vermindert. Hiervon ausgenommen sind lediglich Versorgungsfälle, die vor 01.01.2011 bereits eingetreten sind.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der o.g. Konsolidierungsmaßnahmen wurden auch die geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter Einbeziehung der jährlichen Leistungsanpassung von 1,0 % auf einen Rechnungszins von 3,75 % sowie auf realistische biometrische Annahmen (Heubeck RT 2005G mit 15 Jahren Generationenverschiebung und 60 % - igen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten) umgestellt.

- (76) Darüber hinaus wurde für Neueintritte ab dem 01.01.2010 ein neuer Tarif auf der Grundlage eines Rechnungszinses von 2,75 % aufgelegt (Tarif 2009/2009U).
- (77) In dem kapitalgedeckten Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung ist darüber hinaus die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen nur dann sicher gestellt, wenn die laufenden Renten zuzüglich Verwaltungskosten aus dem vorhandenen Vermögen zuzüglich Kapitalerträgen und erwarteter künftiger Beiträge erbracht werden können. Um das prüfen zu können, wurde für die Tarife wie oben dargestellt eine Zinsanforderung von 4,02 % (Tarif 2002) bzw. 2,75 % (Tarif 2009/2009U) ermittelt. Hinsichtlich der so berechneten Zinsanforderung sowie der für die Berechnung getroffenen Annahmen in Bezug auf Biometrie und Verwaltungskosten wird im Folgenden geprüft, ob diese aufgrund tatsächlicher Beobachtungen und Entwicklungen anzupassen sind.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 23

II.1.3.1. Biometrie

- (78) Eine Aussage darüber, ob und inwiefern der für die Freiwillige Versicherung im Tarif 2002 verwendete Ansatz mit 15 Jahren Generationenverschiebung die biometrischen Verhältnisse bei der ZVK in geeigneter Weise zu beschreiben vermag, lässt sich derzeit aufgrund der sehr anwählerlastigen Bestandsstruktur noch nicht treffen. Für die Freiwillige Versicherung wurde deshalb ein - im Vergleich zur Pflichtversicherung - entsprechend vorsichtiger Ansatz unterstellt.
- (79) Der gewählte Ansatz mit einer Generationenverschiebung von 15 Jahren (also 11 Jahren mehr als derzeit in der Pflichtversicherung beobachtbar) sowie 60 % der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten (vgl. Abschnitt II.1.2.1, Tz. (63) bis (1)) erscheint aus aktuarieller Sicht hinreichend vorsichtig, um eine ggf. mögliche negative Risikoselektion aufzufangen. Ansonsten sei auf die Ausführungen zur Angemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen für den Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung verwiesen (vgl. hierzu Abschnitt I.1.3.1, Tz. (23) bis (24)).
- (80) Allerdings wird im Tarif 2002 derzeit das Risiko unzureichender Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn in der Bewertung der Verpflichtung nicht angemessen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, bei der Berechnung der Deckungsrückstellung künftig das erwartete rechnungsmäßige Renteneintrittsalter auf 63 Jahre herabzusetzen.
- (81) Im Hinblick auf den Tarif 2009/2009U empfehlen wir eine Überprüfung der Sicherheiten des kalkulatorischen Ansatzes, dem die Richttafeln RT 1998 mit Modifikationen zugrunde liegen. Aus aktuarieller Sicht erscheint es sinnvoll, die Verpflichtungen in der Freiwilligen Versicherung auf der Grundlage einheitlicher biometrischer Annahmen zu bewerten. Insbesondere ist zu ermitteln, ob und inwieweit sich ein zu Lasten der Überschussbeteiligung zu finanzierender Verstärkungsbedarf im Tarif 2009/2009U ergäbe, wenn auch dort die Deckungsrückstellung nach dem Ansatz des Tarifs 2002 „RT 2005G + 15 Jahre mit 60 % IX“ berechnet würde.

II.1.3.2. Verwaltungskosten

- (82) Der rechnungsmäßige Ansatz erweist sich für den Abrechnungsverband F aus heutiger Sicht noch als ausreichend. Der nur geringe Gewinn deutet allerdings darauf hin, dass in der Rechnungsgrundlage „Verwaltungskosten“ praktisch keine Sicherheiten mehr enthalten sind. Konkreter Handlungsbedarf besteht derzeit noch nicht; allerdings ist die künftige Entwicklung kritisch zu beobachten.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 24

II.1.3.3. Verzinsung: kurzfristige Perspektive

- (83) Unter der Prämisse, dass hinsichtlich Bestandsentwicklung und Beitrags-/Leistungsrelation keine sonstigen Abweichungen von dem in der Bilanz rechnungsmäßig unterstellten Bewertungsansatz (vgl. Tz. (63)) auftreten, liegt die nachhaltig und dauerhaft zu erzielende Vermögensverzinsung zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen für den Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung in der Größenordnung von 4,02 % p.a. und für den Tarif 2009/2009U bei 2,75 % p.a. (vgl. hierzu auch Tz. 0).
- (84) Die Zinsanforderung für den Tarif 2009/2009U wurde damit übertroffen, die Zinsanforderung für den Tarif 2002 dagegen mit 3,27 % (2013: 5,46 %, 2012: 4,46 %, 2011: 4,67 %) erstmals verfehlt.

II.1.3.4. Verzinsung: mittel- bis langfristige Perspektive

- (85) Da die Zinsanforderung im abgelaufenen Jahr im Tarif 2002 verfehlt wurde und die Entwicklungen des Kapitalmarktes zur Zeit keinen Anlass geben, von einer Besserung auszugehen (vgl. Tz. (28)), sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.
- (86) Erste Gespräche mit der Geschäftsführung ergaben als Möglichkeit, die Leistungen für zukünftige Beiträge weiter herab zu setzen. Daraus sind in der zweiten Jahreshälfte 2015 konkrete Vorschläge für Maßnahmen abzuleiten, die spätestens mit Wirkung zum 1.1.2017 umzusetzen sind.
- (87) Im Tarif 2009/2009U erscheint die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen derzeit noch gegeben. Gleichwohl ist auch hier die weitere Entwicklung kritisch zu beobachten.

II.2. Bericht zur Überschussverwendung

II.2.1. Versicherungstechnische Bilanz

- (88) Die versicherungstechnische Bilanz des Abrechnungsverbands F ist in Anlage II dargestellt.

II.2.2. Analyse des versicherungstechnischen Ergebnisses

- (89) Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Abrechnungsverband F schließt mit einem rechnerischen Verlust in Höhe von 211.180,47 € (davon entfällt ein Verlust von -225.152,35 € auf Tarif 2002 und ein Gewinn von 13.971,88 € auf Tarif 2009/2009U) ab und lässt sich wie folgt auf die Tarife aufteilen:

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 25

	Tarif 2002	Tarif 2009/2009U
Kapitalanlage- / Zinsergebnis	-66.339,28 €	+ 2.424,15 €
Verwaltungskostenergebnis	-989,34 €	+ 1.028,41 €
Sonstiges Ergebnis	± 0,00 €	± 0,00 €
Technische Gewinne aus Beiträgen des Berichtsjahres	-15.126,00 €	± 0,00 €
Risikoergebnis (Residual)	- 142.697,73 €	+ 10.519,32 €
Summe versicherungstechnisches Ergebnis	-225.152,35 €	13.971,88 €

- (90) Hinsichtlich einer ergänzenden Erläuterung der Ergebniszerlegung für die Freiwillige Versicherung wird auf die Ausführungen für den Abrechnungsverband der Pflichtversicherung verwiesen (vgl. hierzu Abschnitt I.2.2., Tz. (38) bis (45)).
- (91) Der Risikoverlust von ca. 132 Tsd. € beträgt ca. 0,45 % der Deckungsrückstellung und liegt damit aufgrund der geringen Bestandsgröße im Bereich einer aus aktuarieller Sicht hinnehmbaren Schwankungsbreite.

II.2.3. Verteilungsfähiger Überschuss

- (92) Zum 31.12.2014 ergibt sich im Abrechnungsverband F ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 211.180,47 € sowie eine bilanzielle Überdeckung in Höhe von 547.256,41 € vor entsprechender Reduzierung der Verlustrücklage (vgl. hierzu versicherungstechnische Bilanz gem. Anlage II).
- (93) Gemäß § 59 der Satzung ist der Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Verlustrücklage zu decken.
- (94) Hinsichtlich der Vorgaben und Regelungen für eine Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen und deren Zuteilung wird auf § 66 der Satzung verwiesen. Danach sind die Überschüsse im Bereich der Freiwilligen Versicherung im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für den Abrechnungsverband festzustellen (vgl. hierzu Abschnitt I.2., Tz. (31)).
- (95) Die derzeit bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für den Tarif 2002 noch unterstellte Verzinsung von 3,75 % ist voraussichtlich dauerhaft nicht mehr erzielbar. Es ist bereits jetzt ein Jahresfehlbetrag zu verzeichnen (vgl. Tz. (89)), der durch Entnahme entsprechender Mittel aus der Verlustrücklage finanziert werden muss und weitere Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich macht (vgl. Tz. (86)). Darüber hinaus ist die Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht dotiert, so dass aus aktuarieller Sicht im Tarif 2002 kein Spielraum für bonuspunktebedingte Leistungsverbesserungen besteht.

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 26

- (96) Im Tarif 2009/2009U dürfte die Umstellung auf einheitliche Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Deckungsrückstellung in der Freiwilligen Versicherung (vgl. Tz. (81)) zu einer Erhöhung der Deckungsrückstellung führen, die voraussichtlich nicht sofort ausfinanziert werden kann und insofern zeitlich über einen längeren Zeitraum gestreckt werden muss. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch im Tarif 2009/2009U keinen Spielraum für eine Verwendung des rechnerischen Überschusses für bonuspunktebedingte Leistungsverbesserungen.

II.2.4. Vorschlag zur Überschussverwendung

- (97) Für den Tarif 2002 ist keine Rückstellung für Leistungsverbesserung vorhanden, so dass eine Bonifizierung nicht möglich ist. Der Anpassungsfaktor gem. Abschnitt D.6. Abs. 2 der AVB des Tarifs 2002 von derzeit 0,75 ist ebenfalls beizubehalten.
- (98) Ferner wird vorgeschlagen, bis auf Weiteres von einer Verwendung der Rückstellung für Leistungsverbesserung im Tarif 2009/2009U für Zwecke einer Bonifizierung abzusehen. Vielmehr sollte der vorhandene Jahresüberschuss in voller Höhe der Verlustrücklage zugeführt werden.
- (99) Die Rückstellung für Leistungsverbesserung entwickelt sich damit zum 31.12.2014 wie folgt:

Rückstellung für Leistungsverbesserung	Tarif 2002	Tarif 2009/2009U	Gesamt
Stand zum 01.01.2014	0,00 €	9.246,80 €	9.246,80 €
Zuführung	+ 0,00 €	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Stand zum 31.12.2014	0,00 €	9.246,80 €	9.246,80 €

- (100) Für die separaten Gewinnverbände Tarif 2002 und Tarif 2009/2009U im gemeinsamen Abrechnungsverband F ergibt sich im Hinblick auf die Entwicklung der Verlustrücklage, entsprechend dem aktuariellen Verwendungsvorschlag, zum 31.12.2014 folgendes Bild:

Verlustrücklage	Tarif 2002	Tarif 2009/2009U	Gesamt
Stand zum 01.01.2014	538.009,61 €		
Zuführung	+ 0,00 €	+ 13.971,88 €	+ 13.971,88 €
Entnahme	- 225.152,35 €	- 0,00 €	- 225.152,35 €
Stand zum 31.12.2014	326.829,14 €		

Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
23.06.2015

/ 27

- (101) Eine Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG erfolgt gemäß AVB nicht.

Köln, den 23.06.2015
ZVK-H - VA-Bericht - 2015-07-09.docx



Der Verantwortliche Aktuar


Dr. Friedemann Lucius
Aktuar DAV / Sachverständiger IVS

Anlagen:

- Anlage I:** Abrechnungsverband I – Fiktive Versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV
Anlage II: Abrechnungsverband F – Versicherungstechnische Bilanz & GuV

ZVK Hannover

Fiktive Versicherungstechnische Voll-Bilanz & GuV gem. Technischem Geschäftsplan Abrechnungsverband I

Geschäftsjahr 2014

Entwicklung der technischen Rückstellungen

	DR ATV-K	DR Stärkung	RfL	Gesamt
Stand 01.01.2014	1.675.736.059,00	0,00	51.840.943,55	1.727.577.002,55
Zuführung:				
a. Anwartschaftszuwächse und sonstige Bestandsveränderungen	42.892.484,01	0,00	-3.121.465,74	39.771.018,27
b. Zinsaufwendungen (3,25 % / 5,25 %)	76.902.775,00			76.902.775,00
c. Leistungserhöhungen durch Bonuspunkte	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zuführung	119.795.259,01		-3.121.465,74	116.673.793,27
Inanspruchnahme:				
a. Zahlung der Versorgungsleistungen (Verbrauch)	-92.275.336,64			-92.275.336,64
b. Deckung der Kosten für die Rentnerverwaltung	-922.753,37			-922.753,37
Summe Inanspruchnahme	-93.198.090,01			-93.198.090,01
Stand 31.12.2014	1.702.333.228,00	0,00	48.719.477,81	1.751.052.705,81

Bilanz

Aktiva		Passiva	
Vermögen		Deckungsrückstellung	
a. tatsächlich	372.461.775,50	a. ATV-K	1.702.333.228,00
b. fiktiv	1.384.801.453,94	b. Stärkung	0,00
		Rückstellung für Leistungsverbesserung	48.719.477,81
		Andere Rückstellungen	3.942.725,76
		Andere Verbindlichkeiten	2.251.139,11
		Rechnungsabgrenzungsposten	16.658,76
	1.757.263.229,44		1.757.263.229,44

GuV

	tatsächlich	fiktiv	Gesamt
Beitragsleistung (Basis: 4,0 %)		48.035.537,18	48.035.537,18
Saldo Überleitungen	-44.402,55		-44.402,55
Saldo aus vt. Rechnung (ohne AglB, ohne Erstattung ZVK Emden)	49.964,57		49.964,57
Saldo aus nicht vt. Rechnung	0,00		0,00
Zinserträge (fiktive Verzinsung: 4,3 %)		59.287.716,96	59.287.716,96
Erträge aus Kapitalanlagen	22.975.407,07		22.975.407,07
Aufwendungen für Versicherungsleistungen	-92.275.336,64		-92.275.336,64
Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)	-2.495.239,76		-2.495.239,76
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-10.872.189,23	-1.185.754,34	-12.057.943,57
Aufwendungen für Kapitalanlagen (Abschreibung / Abgang)	0,00		0,00
Veränderung DR	-26.597.169,00		-26.597.169,00
Veränderung DR-Stärkung			0,00
Rohüberschuss vor Gewinnverwendung	-109.258.965,54	106.137.499,80	-3.121.465,74
Zuführung zur Rückstellung für Leistungsverbesserung			-3.121.465,74

Hiermit wird bestätigt, dass die Berechnung der o.g. Deckungsrückstellung gemäß dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse erfolgte.

Köln, den 23.06.2015


Der Verantwortliche Aktuar

ZVK Hannover

Versicherungstechnische Bilanz & GuV gem. Technischem Geschäftsplan Abrechnungsverband Freiwillige Versicherung

Geschäftsjahr 2014

Entwicklung der technischen Rückstellungen

	DR TGP	DR Stärkung	RfL	Gesamt
Stand 01.01.2014	29.996.132,00	0,00	9.246,80	26.005.378,80
Zuführung:				
a. Anwartschaftszuwächse und sonstige Bestandsveränderungen	2.418.093,74	0,00	0,00	2.418.093,74
b. Zinsaufw. (Tarif 02: 3,75 %; Tarif 10: 2,75 %)	955.604,00			955.604,00
c. Leistungserhöhungen durch Bonuspunkte				
Summe Zuführung	3.373.697,74	0,00	0,00	3.373.697,74
Inanspruchnahme:				
a. Zahlung der Versorgungsleistungen (Verbrauch)	-194.678,95			-194.678,95
b. Deckung der Kosten für die Rentnerverwaltung	-1.946,79			-1.946,79
Summe Inanspruchnahme	-196.625,74			-196.625,74
Stand 31.12.2014	29.173.204,00	0,00	9.246,80	29.182.450,80

Bilanz

	Aktiva		Passiva
Vermögen	29.509.479,94	Deckungsrückstellung	
		a. TGP	29.173.204,00
		b. Stärkung	0,00
		Verlustrücklage	326.829,14
		Rückstellung für Leistungsverbesserung	9.246,80
		Andere Rückstellungen	0,00
		Andere Verbindlichkeiten	200,00
		Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	29.509.479,94		29.509.479,94

GuV

	Gesamt
Beitragsleistung	2.319.690,02
Saldo Überleitungen	-1.494,41
Saldo aus vt. Rechnung	0,00
Saldo aus nicht vt. Rechnung	0,00
Erträge aus Kapitalanlagen (inkl. aus Zuschreibung / Abgang)	992.919,74
Aufwendungen für Versicherungsleistungen	-194.678,95
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-55.000,00
Aufwendungen für Kapitalanlagen (inkl. aus Abschreibungen / Abgang)	-95.544,87
Veränderung DR	-3.177.072,00
Veränderung DR-Stärkung	0,00
Rohüberschuss vor Gewinnverwendung	-211.180,47
Zuführung zur Verlustrücklage (Tarif 2009)	13.971,88
Entnahme Verlustrücklage (Tarif 2002)	-225.152,35
Entnahme Verlustrücklage (Tarif 2002 und Tarif 2009)	-211.180,47

Hiermit wird bestätigt, dass die Berechnung der o.g. Deckungsrückstellung gemäß dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse erfolgte.

Köln, den 23.06.2015


Der Verantwortliche Aktuar